



VERTRAG

zwischen der

Piratenpartei Kanton Aargau, 5000 Aarau

und der

Piratenpartei Schweiz, 1337 Vallorbe

vom

27. OKTOBER 2013

über die

POLITISCHE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT



I. POLITISCHE ZUSAMMENARBEIT

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam folgende politische Ziele auf nationaler und internationaler Ebene zu verfolgen:

- den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern;
- den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;
- die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
- einen transparenten Staat zu fördern;
- die Einschränkung von schädlichen Monopolen;
- die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Wahlkämpfe, Abstimmungskämpfe, Kampagnen, Aktionen und Medianauftritte der jeweils anderen Vertragspartei nach Möglichkeit zu fördern und jedenfalls nicht zu stören.

3. Die Vertragsparteien wollen zukünftig mit einem gemeinsamen Wahlprogramm in die Nationalratswahlen ziehen.

3.1. Die Piratenpartei Kanton Aargau bringt sich über die gemeinsamen Mitglieder in den durch die Piratenpartei Schweiz organisierten Erstellungsprozess für das Wahlprogramm zu den Nationalratswahlen ein.

3.2. Die Piratenpartei Kanton Aargau übernimmt das Wahlprogramm zu den Nationalratswahlen im Grundsatz von der Piratenpartei Schweiz.

3.3. Die Piratenpartei Kanton Aargau kann Teile des Wahlprogramms zu den Nationalratswahlen weglassen oder eigene Teile hinzufügen.

3.4. Die Piratenpartei Kanton Aargau kann von einzelnen Positionen des Wahlprogramms zu den Nationalratswahlen von der Piratenpartei Schweiz abweichen.



II. GEBRAUCH DES NAMENS

4. Die Piratenpartei Kanton Aargau anerkennt das Vorrecht der Piratenpartei Schweiz auf den Namen „Piratenpartei“ und den Ausdruck „Piraten“ im politischen Sinn in der Schweiz.
5. Die Piratenpartei Schweiz gewährt der Piratenpartei Kanton Aargau das Recht, den Namen „Piratenpartei“ und den Ausdruck „Piraten“ im politischen Sinn während der Vertragsdauer uneingeschränkt zu verwenden.
6. Die Piratenpartei Schweiz gewährt der Piratenpartei Kanton Aargau das Recht, die Corporate Identity der Piratenpartei Schweiz und die dazugehörigen Logos, Symbole und andere Artefakte während der Vertragsdauer uneingeschränkt zu verwenden.

III. GEBRAUCH DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

7. Die Piratenpartei Schweiz stellt der Piratenpartei Kanton Aargau dieselben IT-Services zu denselben Bedingungen bereit, wie sie dies für ihre Kantonalen Sektionen tut.
8. Die Piratenpartei Kanton Aargau entschädigt die Piratenpartei Schweiz mit jährlich pauschal CHF 200.00 für den Gebrauch der IT-Services.
- 8.1. Die Bezahlung erfolgt Quartalsweise im Voraus und erstmals für das erste Quartal 2014.

IV. GELTUNG UND KÜNDIGUNG

9. Dieser Vertrag gilt unbeschränkt bis auf Kündigung durch eine Vertragspartei.
10. Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit gemeinsam in Schriftform abändern oder aufheben.



11. Der Gesamtvertrag kann durch jede Vertragspartei erstmals per 31. Dezember 2015 und danach alle vier Jahre jeweils per den 31. Dezember gekündigt werden.

11.1. Die Kündigung des Gesamtvertrags erfolgt in Schriftform drei Monate im Voraus.

12. Der Vertragsteil betreffend den Gebrauch der technischen Infrastruktur kann durch jede Vertragspartei erstmals per 31. Dezember 2014 und danach jedes Jahr per 31. Dezember gekündigt werden.

12.1. Die Kündigung des Vertragsteils betreffend den Gebrauch der technischen Infrastruktur erfolgt in Schriftform einen Monat im Voraus.

für die Piratenpartei Kanton Aargau

Stefan Ott
Präsident

für die Piratenpartei Schweiz

Alexis Roussel
Präsident

